

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALV)

des Wertach Fertigteilwerk in Pforzen (Stand: 1.1.2010)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALV) ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen mit und für den Auftraggeber (im Folgenden: „AG“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren ALV abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir Ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere ALV gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebote und Auftragsannahme

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Spätestens nach 30 Kalendertagen verlieren unsere Angebote ihre Gültigkeit, wenn bis dahin kein Vertrag zustande gekommen ist.
- (3) Bestellungen des AG sind verbindlich und können von uns innerhalb von 30 Kalendertagen durch Auftragsbestätigung, Lieferung der Ware oder Rechnungsstellung angenommen werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Betonwerk zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Fracht, Verpackung, Zoll, Versicherung und alle übrigen Nebenkosten werden zusätzlich berechnet. Eine Versicherung der Ware gegen Transport-, Lager-, Bruch- und Feuerschäden erfolgt nur, wenn der AG dies zuvor schriftlich verlangt.

4. Vertragsabwicklung

- (1) Für die richtige Auswahl der Qualität und Menge der von uns zu liefernden Baustoffe und Einbauteile ist allein der AG verantwortlich.
- (2) Für die Fertigung sind vom AG verbindliche Werk-, Schal- Bewehrungs- und Aussparungspläne, außerdem die Bewehrungsangaben laut statistischer Berechnung und die Statikpositionspläne zu liefern. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und den rechtzeitigen Zugang dieser Unterlagen ist der AG verantwortlich. Rechtzeitiger Zugang bedeutet das Vorliegen von freigegebenen Produktionsplänen mindestens 18 Werktagen vor dem Liefertermin. Sind Sonderschalungen (z.B. Stahlschalungen) auftragsbezogen herzustellen, so beträgt der Vorlauf mindestens 48 Werktagen. Alle Aussparungen und Oberflächen müssen planlich korrekt beschrieben und vollständig vermaßt sein. Die werkseitige Erstellung von Schalplänen und/oder einer statischen Berechnung bei unzureichenden Unterlagen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten eventueller Statikprüfungen, Prüfgeldern oder Gutachten gehen zu Lasten des AG.
- (3) Die einmalige technische Bearbeitung der freigegebenen Fertigungsunterlagen (Produktionszeichnungen) durch uns ist in den Einheitspreisen enthalten. Änderungen der Fertigungspläne nach Freigabe werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Stahlbeton-Fertigteile werden nach den gültigen DIN-Vorschriften in den angegebenen Maßen unter Berücksichtigung der „Maßtoleranzen im Hochbau“ hergestellt. Sie enthalten Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2, Baustahl 500S in Lagerlängen bis 12 m, Baustahlmatten 500M als Lagermatten, jeweils nach DIN 488. Die Wandstärken der Fertigteile werden in den erforderlichen Stahlüberdeckungsmaßen angepasst. Stahlbeton-Fertigteile werden unter sonstiger Zugrundelegung der DIN 1045 und DIN 1084 in spachtelfähigem Sichtbeton ausgeführt. Für die Beurteilung von Sichtbeton gelten jeweils ausschließlich das Merkblatt „Sichtbeton“ des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins e.V. in der Fassung von August 2004 und die entsprechenden DIN-Normen. Bei liegend produzierten Teilen wird eine Seite statt schalungsglatt „fein geglättet“ ausgeführt. Die Verwendung natürlicher Zusatzstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z.B. (Kalk-) Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunken, Haarrisse an der Oberfläche. Solche und ähnliche Schönheitsfehler beeinträchtigen die Gebrauchsfähigkeit der Fertigteile nicht und berechtigen deshalb nicht zu Mängelansprüchen, Einhalten oder Abzügen. Das Verschließen von Versetzankern muss bauseits erfolgen. Bei verspachtelten Anker- und Reparaturstellen auftretende Farb- und Strukturunterschiede berechtigen ebenfalls nicht zu Mängelansprüchen.
- (5) Muster und Probestücke können auf schriftliches Verlangen hin gegen Kostenerstattung erstellt und ab Werk zur Verfügung gestellt werden. Da es sich dabei um Einzelfertigungen handelt, werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (6) Anschlag- und Montageteile werden als Versetzhilfen gegen Kaution zur Verfügung gestellt und müssen binnen 14 Kalendertagen nach Auslieferung des letzten Fertigteils kostenfrei an unser Werk zurückgeliefert werden. Die Zahl, Art, Lage und Dimension der Transportanker im Fertigteil liegt in unserem Ermessen. Werden die Gegenstücke nicht innerhalb der Frist gemäß Satz 1 zurückgeliefert, wird eine Leihgebühr von 20% der Kaution pro angefangener Kalenderwoche fällig.
- (7) Falls Lieferung und Montage von Fertigteilen vertraglich vereinbart ist, umfasst die Montage das Versetzen der Teile direkt vom Lieferfahrzeug aus und das Verbinden der Fertigteile untereinander an Knotenpunkten. Soweit ein Baukran an der Baustelle vorhanden ist, wird dieser vom AG kostenlos gestellt. Lieferung und Einbringen von Vergussbeton erfolgt bauseits.
- (8) Halten wir auf Veranlassung des AG Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der AG für den daraus entstehenden Schaden wie z.B. Stillstandskosten, Schalungsumbau oder entgangenen Gewinn für abgelehnte Ersatzaufträge.

5. Abrechnung und Aufmaß

- (1) Betonfertigteile, wie Balkonplatten, Balkonbrüstungen, Treppenläufe, Treppenpodeste, Stützen, Wandelemente etc. werden nach Angebots-Positionen in Stück, lfm oder m² abgerechnet.
- (2) Die Bewehrung wird nach statischem und konstruktivem Erfordernis eingebaut. Die Bewehrung wird in Baustahl 500S oder Baustahlmatten 500M ausgeführt und anhand von Stahllisten des Statikers oder des Stahllieferanten nachgewiesen und nach tatsächlich eingebautem Gewicht abgerechnet. Ein darüber hinausgehender Verschnitt wird nicht berechnet.
- (3) Bauteile, wie Ankerplatten, Halteisen, Tropfprofile, Elektroleerrohre etc. können auf Wunsch eingebaut werden. Die Abrechnung erfolgt nach Angebot bzw. nach handelsüblichen Einheiten.

6. Lieferung und Annahme

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist Pforzen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Ist vertraglich die Lieferung und Montage vereinbart, so gilt der Ort des Einbaus als Erfüllungsort. Jede Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- (2) Lieferfristen und -termine sind für uns unverbindlich, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit Zugang der durch rechtsverbindliche Unterschrift des AG freigegebenen und unveränderten Produktionspläne. Wird ein Liefertermin vereinbart und übergibt der AG die freigegebenen und unveränderten Produktionspläne nicht rechtzeitig, verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum, um den die freigegebenen und unveränderten Produktionspläne zu spät eingereicht worden sind. Dadurch verursachte Mehrkosten (z.B. Materialpreiserhöhungen, Schalungsumrüstung) trägt der AG.

- (3) Rohstoff- und Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Liefertermin-Überschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretenden Umstände befreien uns für die Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferfrist. In den vorgenannten Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz des etwaigen Schadens erlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder das Leistungshindernis länger als drei Monate besteht. Soweit die Lieferung in Folge eines Umstandes unmöglich ist, den wir zu vertreten haben, ist der AG berechtigt zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AG auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht geliefert werden konnte. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung infolge der in Satz 1 genannten Umstände außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Die Rechte des Käufers richten sich in diesem Fall ausschließlich nach § 346 ff. BGB. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der AG uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG begründen (z.B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und ist der AG trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktrittsrecht des AG besteht nur, wenn die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist. Der AG ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- (4) Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, ist der AG verpflichtet, für geeignete An- und Abfahrwege zu sorgen und die Entladung unverzüglich und zügig vorzunehmen. Verletzt er diese Pflicht, ist er verpflichtet, die uns hieraus entstehenden Aufwendungen und Schäden zu ersetzen. Das Risiko von Schäden an Versorgungsleitungen im Bereich der Zufahrten und an der Baustelle trägt der AG. Ist die Anlieferung der Betonfertigteile vereinbart, erfolgt sie mittels LKW-Zug oder Sattelzug ohne Abladen. Die Baustelle muss für schwere Transport- und Montagegeräte zugänglich und gut befahrbar sein. Anfuhr von Kleinemmen unter 3 to bedingt einen Aufpreis. Im „frei-Baustelle“-Preis ist eine Warte- bzw. Abladezeit von maximal einer Stunde pro Ladung bzw. 0,25 Std. pro Fertigteil enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten werden gesondert berechnet.
- (5) Der AG haftet für alle Schäden, die uns durch die unterliebene oder nicht rechtzeitig erfolgte An- bzw. Abnahme entstehen, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind. Mehrere AGs gelten untereinander als zur An- und Abnahme bevollmächtigt. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur An- und Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- (6) Die planmäßige Herstellung von Fertigteilen begründet unsere Forderung auch dann, wenn die Fertigteile wegen Baueinstellung, Planungsfehler, Zahlungsunfähigkeit o.ä. vom Besteller nicht abgenommen werden (= Annahmeverzug). Wir sind dann berechtigt, den Angebotspreis abzgl. Fracht zzgl. Lager- und Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Lehnt ein AG die Annahme einer vereinbarten Lieferung oder Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ab, oder verschiebt den vereinbarten Liefertermin um mehr als zwei Kalenderwochen, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, die sofortige Bezahlung der produzierten Ware ab Werk zu verlangen. Nach insgesamt vier Kalenderwochen fällt zusätzlich eine Lagermiete von €1/m² einschließlich Verkehrsfläche an.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht grundsätzlich ab unserem Werk auf den AG über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Bei Selbstabholung der Ware durch den AG oder seinen Beauftragten geht die Gefahr mit Beladung des Fahrzeugs auf den AG über. Ist die Ware abholbereit und verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft auf den AG über. Wird die Ware auf Wunsch des AG an den von diesem angegebenen Ort versandt, geht die Gefahr mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten/Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den AG über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Lieferung „frei Baustelle“ Gegenstand des Vertrages, geht die Gefahr auf den AG über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Anhängen am Abladegerät, Abladen und Verlegen der gelieferten Ware erfolgt ausschließlich durch den AG und auf eigene Gefahr. Besondere Vorsicht ist beim Aufstellen von Fertigteilen aus der Horizontalen in die Vertikale geboten. Kanten und Ecken sind vor Beschädigungen zu schützen. Abladen mit LKW-Ladekran kann, soweit verfügbar, gegen Berechnung erfolgen. Ist Lieferung und Montage Gegenstand des Vertrages, geht die Gefahr ebenfalls auf den AG über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der AG hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, garantierte Beschaffenheiten, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen zu untersuchen. Offenkundige Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung spezifiziert schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Mangelverjährung zu erfolgen.
- (2) Der AG hat uns und/oder einem durch uns beauftragten Dritten Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei späteren Mängelrügen innerhalb der Verjährung.

9. Mangelhaftung / Verjährung

- (1) Für die Beurteilung der Qualität der gelieferten Ware ist der Zustand bei Gefahrübergang maßgebend. Als Qualität gilt die Durchschnittsqualität unserer Produktion zur Zeit der Lieferung.
- (2) Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zur Beanstandung. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen keinen Mangel dar. Des Weiteren wird auf Ziffer 4 Abs. 4 verwiesen.
- (3) Sollte die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet und der AG seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 8 ordnungsgemäß nachgekommen sein, gilt unbeschadet etwaiger Rücktrittsrechte des AG nach §§ 478, 479 BGB folgendes: Der AG kann Nacherfüllung verlangen, wobei wir nach unserer Wahl innerhalb der gesetzlich angemessenen Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen können. Dieses Wahlrecht müssen wir unverzüglich, spätestens eine Woche nach Klärung des Sachverhaltes durch Erklärung gegenüber dem AG ausüben. Ersetzte Ware ist auf Wunsch auf unsere Kosten zurückzusenden. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Darüber hinausgehende Mängelansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung erfolgt trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen durch den AG nicht oder die Nacherfüllung wird durch uns ernsthaft und endgültig verweigert. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10.

- (4) Unsere Mangelhaftung setzt weiter voraus, dass die Ware für den bestimmten Verwendungszweck oder deren normalen Verwendungszweck eingesetzt wird, dass sie einwandfrei montiert, in Betrieb genommen und unter genauer Beobachtung unserer Anweisungen oder – falls solche fehlen – gemäß den anerkannten Regeln der Technik verwendet wird. Voraussetzung unserer Mangelhaftung ist des Weiteren, dass etwaige von uns beigefügten oder aufgeklebten sowie bekannt gemachten Verarbeitungs- und Montageanleitungen strikt eingehalten werden. Da unsere Fertigteile nach Vorgaben des AG gefertigt werden, übernimmt dieser das vollständige Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Beschaffensvereinbarungen oder – angaben stellen keine Garantie dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine Garantie wird mit der Maßgabe gegeben, dass im Garantiefall abschließend die in dieser Ziffer 9 beschriebenen Rechtsfolgen gelten.
- (6) Für Rücktrittsansprüche des AG gemäß §§ 478, 479 BGB gilt folgendes: Die Regelung gemäß Ziffer 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Ersatz von Aufwendungen i. S. v. § 478 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen, soweit wir mit dem AG eine pauschale Abgeltung vereinbart haben. Der AG wird uns unverzüglich anzeigen, wenn seine Abnehmer Mängelansprüche geltend machen, die der AG nicht selbst durch Nacherfüllung befriedigen kann, damit wir die entsprechende Ware oder Nachbesserungsleistung zur Verfügung stellen können. Unterleibt die Anzeige und schlägt die Nacherfüllung im Verhältnis zwischen dem AG und seinem Abnehmer fehl, kann der AG im Regresswege gleichwohl nur gemäß der vorstehenden Regelung in Ziffer 9 Abs. 3 vorgehen.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monaten. Die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Rücktrittsansprüchen (§ 479 BGB), über Ablaufhemmungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleibt unberührt. Wenn die von uns gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

10. Haftung für sonstige Ansprüche

- (1) Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden infolge unseres Verzuges, einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, uns zuzurechnenden Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn zwingend gehaftet wird (z.B. Produkthaftungsgesetz), wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht oder eine schuldhaft Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf den Wert des Erfüllungsanspruchs. Soweit wir keine ausreichenden Versicherungen besitzen, sind wir nicht zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet. Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG uns für den Fall frei, dass wir das Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, hergestellt haben.
- (2) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn uns ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft. Eine Zufallhaftung und eine Haftung für höhere Gewalt sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entsteht, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die durch den Einbau mangelhafter Ware entstehen, wenn der Fehler bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar war.
- (3) Die Bestimmungen gelten entsprechend für direkte Ansprüche des AG gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der AG wird uns, falls er uns nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere über Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Schutzrechte

Der AG steht dafür ein, dass durch die Fertigung und Lieferung nach den von ihm vorgelegten Unterlagen, Plänen etc. keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der AG hat uns im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und den uns hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird dem AG oder uns die Fertigung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

12. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug am Sitz unseres Unternehmens zahlbar.
- (2) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer zahlungshalber, nicht erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt sind, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen. Bei Zahlungsverzug sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Leistungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der AG zu Recht die Lieferung beanstandet

hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

- (3) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen findet hinsichtlich der Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, § 366 BGB Anwendung. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit fälligen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern, es sei denn sie sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Mit etwaigen Geldforderungen kann er nur rechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderung ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit aus der Geschäftsverbindung mit dem AG samt aller diesbezüglicher Nebenforderungen und bis der Kontokorrentsaldo ausgeglichen, ist, bei der Entgegennahme von Schecks bis zu deren Einlösung unser Eigentum.
- (2) Der AG darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf die gelieferte Ware jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den aus dem Geschäft folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart, so dass nicht sichergestellt ist, dass die Forderung auf uns übergeht. Die Verarbeitung der Ware durch den AG zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass dem AG daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Dem AG wird schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der gelieferten Ware eingeräumt. Der Wert der gelieferten Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des AG werden die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen um 20 % übersteigt. Der AG hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- (3) Für den Fall, dass der AG durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er und zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 13 Abs. 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dessen Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der anderen Sache mit dem gleichen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Der AG hat seine Abnehmer im Falle der Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der aus ihm hergestellten Sache auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der AG tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 13 Abs. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf der gelieferten Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (4) Für den Fall, dass der AG die gelieferte Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus der gelieferten Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder die gelieferte Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und der dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt der AG uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche dieser Forderung mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Wertes der gelieferten Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (5) Wir nehmen die Abtretungserklärungen des AG hiermit an. Auf Verlangen hat der AG uns die Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 13 Abs. 1 an uns zu zahlen und uns die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Der AG darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern oder sonstigen Auftraggebern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (7) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung unserer Saldoforderung. Der AG hat uns über eine Pfändung oder jede andere Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich unter Übergabe aller der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der AG hat uns alle zur Last fallenden Interventionskosten zu ersetzen.
- (8) Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den AG über.
- (10) Wir sind jederzeit berechtigt, vom AG Sicherheit für unsere Leistungen gemäß § 648 a BGB zu verlangen.

14. Beratung

- (1) Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
- (2) Von uns gelieferte Konstruktions- oder sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Memmingen für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, wenn der AG Kaufmann ist.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bedingungen aus irgendwelchem Grund ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so soll die Geltung der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt werden.